



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 06. Mai 2024

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

77 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung über öffentliche Auslegung Emmer, S.101

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

78 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S.103

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

77

Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung über öffentliche Auslegung Emmer

Bezirksregierung Detmold
Az.: 54.07.05.40/456

Minden, den 17. April 2024

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Emmer in den Kreisen Höxter und Lippe das mit ordnungsbehördlicher Verordnung „über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Emmer, des Heubaches, der Niese, der Diestel und der Wörmke/Ilsenbach in den Kreisen Höxter und Lippe“ vom 20. Januar 1997 festgesetzte Überschwemmungsgebiet überarbeitet.

Die Überschwemmungsgebietsverordnung „Emmer, des Heubaches, der Niese, der Diestel und der Wörmke/Ilsenbach“ vom 20. Januar 1997 wird entsprechend der neuen Festsetzungsverordnung „Emmer“ mit deren Inkrafttreten für den Verlauf der Emmer nunmehr endgültig aufgehoben. Für Heubach, Niese, Diestel und Wörmke/Ilsenbach wurden bereits eigene Überschwemmungsgebiete festgesetzt und durch die entsprechenden Festsetzungen für diese Gewässer die Gültigkeit der obigen Verordnung bereits aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsge-

setz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 1 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung an der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (alle Einzelkarten - Anpassung an das aktuelle Layout, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

16. Mai 2024 bis einschließlich 16. Juli 2024

bei den folgenden Behörden aus:

Stadt Nieheim:

Rathaus der Stadt Nieheim, Fachbereich 3 – Bauamt der Stadt Nieheim, Zimmer 9, Marktstraße 28, 33039 Nieheim

Mo. bis Fr. von 08:30 – 12:30 Uhr und Di. und Do. von 14:00 – 17:00 Uhr oder nach individueller Terminabsprache unter der Telefonnummer 05274/982-119 (Frau Hillen, E-Mail: hillen@nieheim.de), eingesehen werden. Fragen zum Überschwemmungsgebiet können ggf. nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Stadt Steinheim:

Rathaus der Stadt Steinheim, Raum 050, Marktstraße 2 (Eingang Emmerstraße), 32839 Steinheim
Mo. – Mi. von 08:30 – 12:30 Uhr und von 14:00 – 16:00 Uhr, Do. von 08:30 – 12:30 Uhr und von 14:00 – 16:30 Uhr und Fr. von 08:30 – 12:30 Uhr oder nach individueller Terminabsprache unter einer der Telefonnummern 05233/21-142 (Herr Fischer, E-Mail: e.fischer@steinheim.de) oder 05233/21-141 (Herr Hecker, E-Mail: j.hecker@steinheim.de) eingesehen

werden. Fragen zum Überschwemmungsgebiet können ggf. nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Stadt Horn-Bad Meinberg:

Dienstgebäude der Stadt Horn-Bad Meinberg, Fachbereich 3 – Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften, Zimmer 25, Marktplatz 2, 32805 Horn-Bad Meinberg

Mo., Di., Do, und Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr, Mi. von 07:30 – 12:30 Uhr und Do. von 14:00 – 17:30 Uhr oder nach individueller Terminabsprache unter der Telefonnummer 05234/201-277 (Herr Grollemann, E-Mail: c.grollemann@horn-badmeinberg.de) eingesehen werden. Fragen zum Überschwemmungsgebiet können nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Ich weise darauf hin, dass das Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg, inkl. aller Dienstgebäude voraussichtlich am 14. Juni 2024 aufgrund einer Dienstveranstaltung geschlossen ist.

Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte zeitnah der Homepage der Stadt Horn-Bad Meinberg.

Stadt Schieder-Schwalenberg:

Nebengebäude (Schloss) der Stadt Schieder-Schwalenberg, Fachbereich 2 – Klima- und Stadtentwicklung, Zimmer 05, 1. Obergeschoss, Im Kurpark 1 (Schloss), 32816 Schieder-Schwalenberg

Mo. – Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. – Mi. von 14:00 – 16:00 Uhr, Do. von 14:00 – 17:00 Uhr oder nach individueller Terminabsprache unter der Telefonnummer 05281/7708-62 (Herrn Bickel, E-Mail: m.bickel@schieder-schwalenberg.de) eingesehen werden. Fragen zum Überschwemmungsgebiet können ggf. nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Ich weise darauf hin, dass das Rathaus der Stadt Schieder-Schwalenberg inkl. aller Dienst- und Nebengebäude am 24. Mai 2024 aufgrund einer Dienstveranstaltung nur eingeschränkt erreichbar ist. Daher bitte ich von der Einsichtnahme in die Unterlagen an diesem Tag Abstand zu nehmen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Schieder-Schwalenberg.

Stadt Lügde:

Rathaus der Stadt Lügde, Raum 210, Am Markt 1, 32676 Lügde

Mo. – Do. von 08:00 – 12:45 Uhr, Mo. Von 14:00 – 18 Uhr, Do. von 14:00 – 16:00 Uhr und Fr. von 07:30 – 12:00 Uhr oder nach individueller Terminabsprache unter der Telefonnummer 05281/7708-62 (Frau Weigang, E-Mail: n.weigang@luegde.de) eingesehen werden. Fragen zum Überschwemmungsgebiet können ggf. nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Bezirksregierung Detmold:

Dienstgebäude Minden, 5. OG, Zimmer: 516, Büntestraße 1, 32427 Minden in der Zeit von Mo. – Do. 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr, Fr.

von 08:30 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 05231/71-5474 (Frau Dickmann,

E-Mail: olga.dickmann@brdt.nrw.de). Fragen zum Überschwemmungsgebiet können ggf. nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Ich möchte Sie bitten, grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Vorfeld einen persönlichen Termin zu vereinbaren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die entsprechenden sachkundigen Kolleginnen und Kollegen (auch bei den Kommunen) auch anwesend sein werden und Ihre Fragen entsprechend fachkundig beantwortet werden können.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Emmer“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung dieser Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **30. Juli 2024** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Nieheim, Der Bürgermeister, Marktstraße 28, 333039 Nieheim
- Stadt Steinheim, Der Bürgermeister, Marktstraße 2, 32839 Steinheim
- Stadt Horn-Bad Meinberg, Der Bürgermeister, Marktplatz 3, 32805 Horn-Bad Meinberg
- Stadt Schieder-Schwalenberg, Der Bürgermeister, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg
- Stadt Lügde, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 32676 Lügde oder
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold ist nur am Auslegungsstandort (Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden) möglich.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen,

werden zuständigkeitshalber an die Bezirksregierung weitergeleitet.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de senden.

Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden können. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung der Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Minden, den 17. April 2024
Az.:54.07.05.40/456

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schomann

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.101

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

78 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 25. April 2024

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 141 036 842 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.103

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold